



UPC_CFI_2/2023
ACT_459746/2023
App_9111/2025

App_9459/2025
App_12922/2025
App_13297/2025
App_16254/2025

**Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,
erlassen am: 17/04/2025**

Antragstellerinnen

- 1) NS Wind Down Co., Inc.
- 2) NS Wind Down Germany GmbH
- 3) NS Wind Down Netherlands B.V.

vertreten durch: Oliver Jan Jüngst

Antragsgegnerinnen

- 1) 10x Genomics, Inc.
- 2) President and Fellows of Harvard College

vertreten durch:

Kurzbegründung

Die Bezeichnungen „Antragstellerinnen“ und „Antragsgegnerinnen“ werden im Rahmen dieser Anordnung einheitlich für jeweils eine der beiden Seiten verwandt, wobei maßgebend die Antragstellung in App_9111/2025 ist; dem Berichterstatter ist bewusst, dass *beide Seiten* in den diversen workflows Anträge gestellt haben.

Einer Anregung der Antragstellerinnen folgend wird die Frage der Höhe eines etwa entstandenen Schadens nachgelagert behandelt. Folglich bedarf es derzeit keiner Entscheidung darüber, welche Parteisachverständigen der Antragsgegnerinnen (Ziffer 3. des Antrags vom 14.03.2025) auf Seiten der Antragsgegnerinnen Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten sollen.

Dem Antrag der Antragstellerinnen, nicht namentlich benannten Personen keinen Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewähren und den Kreis der US-Rechtsanwälte auf der Gegenseite weiter zu reduzieren, hat der Berichterstatter einstweilen nicht entsprochen. Dem Vertreter der Antragstellerinnen steht insofern selbstverständlich der Weg einer Überprüfung über Regel 333 VerfO offen. Den Antragstellerinnen, welchen – wie auch dem Berichterstatter – die beschleunigte Behandlung der Sache ein besonderes Anliegen ist, kann in diesem Fall allerdings nicht zugesichert werden, dass der avisierte Verhandlungstermin im Falle einer solchen Überprüfung gehalten werden kann.

Anordnung

1. Es wird eine gesonderte Verhandlung über die Anträge Ziffern 1., 2. und 4. – 13. des Antrags vom 25.02.2025 (App_9111/2025) für den **18. September 2025, 9.00 Uhr** (Sitzungssaal 212 der Lokalkammer München) anberaumt.

Die Parteien werden gebeten, mit dem nächsten Schriftsatz (Antragsgegnerinnen siehe Ziffer 2. dieser Anordnung; Replikfrist für die Antragstellerinnen voraussichtlich 17. Juli 2025) mitzuteilen, ob eine mündliche Verhandlung auch am 19. September 2025 möglich ist, falls eine Vertagung erforderlich werden sollte.

2. Die Antragsgegnerinnen erhalten Gelegenheit, zu den Anträgen 1., 2. und 4. – 13. des Antrags vom 25.02.2025 (App_9111/2025) **bis zum 17. Juni 2025** Stellung zu

nehmen. Ein gesonderter Einspruch ist nach der Verfahrensordnung nicht vorgesehen.

3. Es ergeht folgende Geheimhaltungsanordnung:

a. Die folgenden Informationen aus Anlage AG-SE 11 (samt Anlagen/Appendizes) zu dem Schriftsatz der Antragstellerinnen vom 25.02.2025 werden als vertraulich i.S.d. Art. 58 EPGÜ, R. 262A VerfO eingestuft, nämlich

- Kundendaten und -informationen,
- Auszüge aus Vorstandspräsentationen und Geschäftsplänen,
- Interne Unternehmensdaten zu Umsätzen, Preisen und Gewinnen,
- Informationen zu ehemaligen Arbeitnehmern und Entlassungskosten,
- Finanzierungsinformationen und Nachweise für Beratungskosten,

nämlich die in Anlage AG-SE 11 bzw. den Anlagen/Appendizes dazu grau hinterlegten Informationen

Information	Kurzbeschreibung
Rn. 4.29 der Anlage AG-SE 11 (S.36)	Kundendaten
Anlage AG-SE 11, Appendix 1 – Rn. A1.2, Anlage FTI-3 bis einschließlich Anlage FTI-10	Kundendaten
Anlage AG-SE 11, Appendix 1 – Rn. A1.2, Anlage FTI-18 bis einschließlich Anlage FTI-23	Nachweise für Beratungskosten
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Table A2-1 (S. 62)	Informationen zu Bestandskunden der Geschädigten
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 –Table A2-2 und Table A2-3 (S. 62-63)	Informationen aus dem Geschäftsplan der Geschädigten
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-2 bis einschließlich Figure A2-4 (S. 65-68)	Auszüge aus Vorstandspräsentationen
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Table A2-4 und Table A2-5 (S. 69)	Interne Unternehmensdaten zu verlorenen Aufträgen

Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-6 bis einschließlich Figure A2-9 (S. 72-76)	Interne Unternehmensdaten einschließlich Umsatz- und Preisinformationen zu CosMx SMI Instrumenten und Kostennachweise
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Table A2-7 und Table A2-8 (S. 77)	Interne Unternehmensdaten zu Kunden und
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-10 (S. 78)	Auszug aus Vorstandspräsentation
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-11 (S. 79)	Interne Unternehmensdaten zu Entlassungskosten
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-20 (S. 88)	Auszug aus Vorstandspräsentation/Finanzierung
Anlage AG-SE 11, Appendix 2 – Figure A2-23 bis einschließlich Figure A2-29 (S. 91-97)	Nachweise für Beratungskosten

b. Der Zugang zu den vertraulichen Teilen der Anlage AG-SE 11 (samt Anlagen/Appendizes) wird auf Seiten der Antragsgegnerinnen auf die folgenden Personen beschränkt:

aa. Registrierte EPG-Vertreter der Antragsgegnerinnen:

-
-

und deren in das vorliegende Verfahren involviertes Team (Rechts- und Patentanwälte);

- bis zu zwei (2) Personen aus dem Bereich der Assistenz der Kanzlei welche die benannten Personen im vorliegenden Verfahren organisatorisch unterstützen.

Wenn die in Abschnitt aa. genannten Vertreter von der Möglichkeit Gebrauch machen, anderen Mitgliedern ihres Teams Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, sind sie dafür verantwortlich, dass ihr Team die Vertraulichkeit der Informationen wahrt. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen haften

Dies gilt auch für die

Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch ein Mitglied ihres Teams, dem sie Zugang gewährt haben.

bb. Die folgenden US-Rechtsanwälte der Antragsgegnerinnen:

Aus der Anwaltskanzlei

-
-
-
-

Aus der Anwaltskanzlei

-
-
-
-

cc. Parteivertreter der Antragsgegnerin zu 1) (10x Genomics Inc.):

-
-
-

dd. Parteivertreter der Antragsgegnerin zu 2) (President and Fellows of Harvard College):

-
-

c. Die in Ziffer a. als vertraulich eingestuft Informationen sind von den Antragsgegnerinnen und ihren Vertretern bis auf weiteres vertraulich zu behandeln. Sie dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, wobei die Informationen auch über das vorliegende Verfahren hinaus streng vertraulich zu behandeln sind es sei denn, die Antragsgegnerinnen bzw. ihre

Vertreter haben nachweislich von den als vertraulich eingestuften Informationen außerhalb des vorliegenden Verfahrens rechtmäßig Kenntnis erlangt und sich dabei im Rahmen der ggf. mit dieser anderen Kenntniserlangung verbundenen Beschränkungen (insbesondere solcher aus vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen) gehalten

- d. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann das Gericht eine Zwangsgeldzahlung auferlegen, dessen Höhe vom Gericht für jeden Fall zu bestimmen ist.
4. Im Rahmen der App_9111/2025 sowie aller dieser untergeordneter workflows (derzeit App_9459/2025; App_12922/2025, App_16254/2025 und App_13297/2025) wird die Verwendung der Sprache, in der das Patent erteilt wurde [Englisch], als Verfahrenssprache angeordnet. Dies gilt ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Anordnung (nicht rückwirkend).
5. Im Übrigen werden die Anträge der Parteien in den workflows App_9459/2025 und App_16254/2025 zurückgewiesen.

Tobias Günther
Pichlmaier

Digital unterschrieben von
Tobias Günther Pichlmaier
Datum: 2025.04.17
15:22:02 +02'00'

Pichlmaier
Berichterstatter